

## WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Abteilungsleiter
EAD.BA.HR.5 Örtliche Bedienstete
Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)
9A R.P. Schuman
1046 Brüssel
Belgien

Brüssel, WW/SS/sn/D(2018)1510 C 2017-0986 Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Erstattung von medizinischen Kosten aus dem Zusatzkrankenversicherungssystem für örtliche Bedienstete in EU-Delegationen (EDSB-Fall 2017-0986)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [...],

am 14. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte ("EDSB") vom Datenschutzbeauftragten ("DSB") des EAD <sup>1</sup> gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 <sup>2</sup> ("Verordnung") eine Meldung zur Vorabkontrolle betreffend die Erstattung von medizinischen Kosten aus dem Zusatzkrankenversicherungssystem für örtliche Bedienstete in EU-Delegationen (CSISLA). Der EAD und die EU-Delegation bei dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation sind gemeinsam die für diesen Verarbeitungsvorgang Verantwortlichen.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch Organe und Einrichtungen der EU³ ("Leitlinien") herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der Verarbeitung von Gesundheitsdaten von örtlichen Bediensteten bei EU-Delegationen und beim EAD anzuwenden sind.

Der EDSB hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass es sich bei Daten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Krankenversicherung erhoben werden, um

https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-09-28 guidelines healthdata atwork de.pdf

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, BELGIEN Dienststelle: Rue Montoyer 30 – 1000 Brüssel, BELGIEN E-Mail: <a href="mailto:edps@edps.europa.eu">edps@edps.europa.eu</a> — Website: <a href="mailto:www.edps.europa.eu">www.edps.europa.eu</a> Tel.: +32 2283-1900 – Fax: +32 2283-1950

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um einen Ex-post-Fall handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Der Fall wurde vom 21. November 2017 bis zum 6. März 2018 und vom 12. Bis zum 28. Juni 2018 ausgesetzt. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Abrufbar auf der Website des EDSB:

Gesundheitsdaten handelt.<sup>4</sup> Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten kann Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung beinhalten.

Um einen Antrag auf Erstattung von medizinischen Kosten als gerechtfertigt erachten zu können, muss der örtliche Bedienstete auf dem Erstattungsformular Informationen über die Art der Untersuchung, die Beschaffenheit der Medikamente usw. angeben und die entsprechenden Belege beifügen (Originalrechnungen und Arzneimittelverschreibungen, Untersuchungsbericht).

Verarbeitet werden folgende Daten (darunter personenbezogene Daten):

- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, persönliche ID-Nummer des örtlichen Bediensteten;
- Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des berechtigten Angehörigen und seine Beziehung zum örtlichen Beschäftigten;
- Daten im Erstattungsformular zur Art des Dienstleistungserbringers und zur Art der Kosten, deren Erstattung beantragt wird;
- Belege (ärztliche Verschreibung, Rechnung) und Untersuchungsbericht (Behandlung, vorgesehene Behandlung, Gipsmodell, vollständige Diagnose, Gesundheitszustand, Röntgenaufnahmen, ärztliche Verschreibung), insbesondere im Fall von Anträgen auf vorherige Genehmigung;
- Angaben zu den Ärzten.

In den Leitlinien wird empfohlen<sup>5</sup>, dass gemäß Artikel 4, Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung die Anträge auf Erstattung medizinischer Kosten nur von der für die Bearbeitung dieser Anträge zuständigen Abteilung bearbeitet werden sollten, die sie bestätigt und dann der Haushaltsabteilung nur den zu erstattenden Gesamtbetrag mitteilt. Im Einklang mit dem in Artikel 7 formulierten Grundsatz der Notwendigkeit sollten der Haushaltsabteilung und der Zahlstelle keine medizinischen oder gesundheitsbezogenen Informationen (wie z. B. Daten, aus denen die Art der vorgenommenen Untersuchung oder Behandlung oder die Fachrichtung des Arztes hervorgeht) mitgeteilt werden. Darüber hinaus sollten Daten aus diesen Anträgen auf keinen Fall an die Personalabteilung übermittelt werden.

Das vom EAD und den EU-Delegationen bei der Erstattung von medizinischen Kosten nach dem CSISLA angewandte Verfahren unterscheidet sich von der vom EDSB in den Leitlinien empfohlenen Vorgehensweise. Den Erläuterungen des EAD zufolge verfügt der EAD nicht über einen medizinischen Dienst für örtliche Beschäftigte und die Erstattung von medizinischen Kosten wird dezentral von den Delegationen vorgenommen; daher kann das vom EDSB in den Leitlinien empfohlene Verfahren auf die Erstattung medizinischer Kosten von örtlichen Bediensteten nicht angewandt werden.

Erstattungsanträge sind bei der Delegation einzureichen, werden dort bearbeitet und werden nicht an die Zentrale des EAD übermittelt (Abteilung EAD.BA.HR.5). Der Erstattungsantrag (Antragsformular und Belege) wird von dem örtlichen Bediensteten in einem versiegelten Umschlag eingereicht, der an den Leiter der Verwaltung gerichtet ist und den Vermerk "Medizinische Angelegenheit" trägt. Der zuständige Sachbearbeiter (Initiator) erstellt daraufhin eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Erstattung, die die wichtigsten Angaben enthält, die für die Bearbeitung der Erstattung benötigt werden: Name des örtlichen Bediensteten und des Begünstigten, Art der Ausgabe und Betrag der vorgeschlagenen Erstattung. Der Leiter der Verwaltung überprüft die Akte (einschließlich der Belege) und versiegelt den Umschlag mit den Belegen wieder. Der Leiter der Delegation genehmigt die

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe z. B. die Stellungnahme des EDSB vom 10. Juli 2007 im Fall 2004-0238, die auf der Website des EDSB abrufbar ist: <a href="https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/07-07-10">https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/07-07-10</a> commission\_sickness\_insurance\_en.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe insbesondere Seiten 6, 7 und 13 der Leitlinien.

Zahlung auf der Grundlage der Zusammenfassung und des Erstattungsantragsformulars; falls erforderlich, können die in dem versiegelten Umschlag enthaltenen Belege kontrolliert werden.

Den Erläuterungen des EAD zufolge wird die Zahl der Personen, die mit der Erstattung der medizinischen Kosten örtlicher Bediensteter zu befassen sind, auf das absolute Minimum beschränkt. Zugriff auf das Antragsformular haben lediglich drei Personen: der Sachbearbeiter (Initiator), der Leiter der Verwaltung (Prüfer) und der Leiter der Delegation (Anweisungsbefugter). Die Bediensteten der Delegation, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglicherweise mit medizinischen Daten in Kontakt kommen, müssen eine besondere Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. In dieser Erklärung verpflichtet sich der Bedienstete, keine medizinischen Daten oder seine Interpretation dieser Daten weiterzugeben und sie nicht auf unbefugte Weise zu verwenden, und er erkennt an, dass er bei einem Verstoß gegen seine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit mit Sanktionen belegt werden kann.

Der EDSB nimmt die genannten Maßnahmen (begrenzte Anzahl von Personen, die die Erstattungsanträge bearbeiten, Unterzeichnung besonderer Vertraulichkeitserklärungen) zur Kenntnis, die der EAD und die EU-Delegationen ergriffen haben, um der Verordnung und hier insbesondere Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 10 Absatz 3 nachzukommen.

Dessen ungeachtet ist der EDSB der Auffassung, dass die bei den EU-Delegationen und im EAD-Hauptsitz bestehenden **Verfahren und Instrumente** zur Erstattung medizinischer Ausgaben nach dem CSISLA mit Blick auf die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, **der Verbesserung bedürfen**.

So können insbesondere Risiken aufgrund einer nicht nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, von Diskriminierung, der Weiterverwendung der Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden, einer unbefugten Weitergabe von Daten und anderer Sicherheitsrisiken höher sein, wenn sensible Daten in einem kleinen Umfeld wie einer EU-Delegation von Bediensteten verarbeitet werden, die weder Angehörige eines Gesundheitsberufs noch Krankenversicherungsexperten sind. Der EDSB **empfiehlt** daher dem EAD und den EU-Delegationen, **diese Verfahren und Instrumente zwecks Minderung dieser Risiken neu zu bewerten**. So könnten der EAD und die EU-Delegationen beispielsweise die Erstattung medizinischer Ausgaben nach dem CSISLA zentral vornehmen, um mögliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Tatsache, dass Kollegen in derselben Delegation über diese sensiblen Informationen verfügen, zu verringern.

Der neue Rechtsrahmen bringt eine verstärkte Rechenschaftspflicht für die Organe und Einrichtungen der EU bezüglich der Weise, in der sie personenbezogene Daten verarbeiten, sowie strengere Pflichten hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzvorschriften mit sich. Gemäß dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht haben der EAD und die EU-Delegationen für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen und müssen dies auf Verlangen auch nachweisen können.

Zur Vorbereitung auf den neuen Rechtsrahmen **empfiehlt** der EDSB dem EAD und den EU-Delegationen, **eine Schwellenbewertung** der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem CSISLA zur Beantwortung der Frage **durchzuführen**, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 39 der neuen Vorschriften vorzunehmen ist.<sup>6</sup> Sollte sich eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** als notwendig erweisen, sollten der EAD und die EU-Delegationen dieses Verfahren unverzüglich einleiten.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom EAD und den EU-Delegationen die Umsetzung der obigen Empfehlungen.

Der EAD hat uns mitgeteilt, er sei dabei, im Vorgriff auf die Empfehlungen des EDSB und die demnächst geltenden Datenschutzvorschriften die Meldungen zusammenzulegen und das

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe Gesetzgebungsverfahren <u>2017/0002(COD)</u>.

Verfahren zu optimieren. Als zentrale Dienststelle wurde das Regionalzentrum für Europa (eine Abteilung innerhalb des EAD) eingerichtet. Es bearbeitet und verwaltet Erstattungen für 27 Delegationen, wodurch das Risiko einer Weitergabe personenbezogener Daten verringert wird. Des Weiteren überprüft der EAD die Sicherheitsmaßnahmen, mit denen die Integrität und Vertraulichkeit der medizinischen Daten gewährleistet werden soll. Nach Angaben des EAD ist geplant, diese Aktivität auf andere Delegationen auszudehnen.

Wir danken Ihnen für die fortgesetzte gute Zusammenarbeit im Sinne einer besseren Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0986** abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

(untergezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EAD